

69052

1902



Handwritten signature

 XXX c

Handwritten signature in blue ink

Die Statuten des
 Union-Yacht-Clubs
 (U. Y. C.)

Art. I

Der Verein heißt »Union-Yacht-Club« (U. Y. C.) und hat seinen Sitz in Wien.

Art. II

Die Flagge des U. Y. C. zeigt ein aufrechtes, blaues Kreuz in weißem Felde.

Art. III

Der U. Y. C. hat den Zweck, einheitliche Bestimmungen für den Segelsport auf den österreichischen Binnenwässern festzustellen. Auch soll der U. Y. C. ein Bindeglied sein für die Mitglieder der Segelvereine, die ihm angehören.

Art. IV

Der U. Y. C. besteht:

- a) aus dem »Stammverein« in Wien und
- b) aus einer beliebigen Zahl von »Zweigvereinen«.*)

Art. V

Von jedem österreichischen Binnensee darf nur ein Segelverein mit seinen Mitgliedern dem U. Y. C. als »Zweigverein« angehören.

Mit der Auflösung des »Stammvereins« hört der Bestand des U. Y. C. auf.

*) Die »Zweigvereine« sind derzeit:

- 1. der Zweigverein Wörthersee,
- 2. der Zweigverein Attersee,
- 3. der Zweigverein Traunsee und
- 4. der Zweigverein Wolfgangsee.

Handwritten notes on the left margin:
 Inel
 H.
 von
 A. A.
 J
 STA
 JUN. 19
 72

Handwritten notes on the right margin:
 Prof
 u y
 ein
 li's
 Dap
 ale
 den.
 li's
 rector

Handwritten note at the bottom left:
 Klu

Er beruft den Zentral-Ausschuß ein, bestimmt die Gegenstände seiner Verhandlungen und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kongresses.

Er führt in den Sitzungen des Zentral-Ausschusses und auf dem Kongreß den Vorsitz und leitet die Verhandlungen.

Dem Vicepräsidenten stehen alle Befugnisse des Präsidenten in dessen Verhinderung zu.

Der Oberbootsmann des U. Y. C. führt ein Register über alle Boote der Vereine und der Mitglieder des U. Y. C.

Der Sekretär führt die Mitgliederliste sowie die Korrespondenz und verwaltet das Archiv des U. Y. C.

Der Kassier des U. Y. C. übernimmt von den Vereinen die Jahresbeiträge der Mitglieder für den U. Y. C., leistet die ihm vom Zentral-Ausschusse angewiesenen Zahlungen und verwaltet die Kasse des U. Y. C., für die er persönlich haftet.

Art. xvi

Der Zentral-Ausschuß besteht aus:

- a) der Clubleitung und
- b) den Delegierten der Vereine.

Art. xvii

Der Zentral-Ausschuß hat die Interessen des U. Y. C. nach jeder Richtung hin wahrzunehmen. Er faßt im Namen des U. Y. C. rechtsverbindliche Beschlüsse über alle Gegenstände, die nicht ausdrücklich dem Kongreß vorbehalten sind.

Der Zentral-Ausschuß ist vom Präsidenten jährlich mindestens einmal einzuberufen. Weitere Sitzungen können in dringenden Fällen und müssen dann einberufen werden, wenn es von dem Delegierten eines Vereins verlangt wird.

Die Einladungen zu einer Sitzung müssen vierzehn Tage früher an alle Mitglieder des Zentral-Ausschusses versandt werden und die Tagesordnung enthalten.

Jedes Mitglied des Zentral-Ausschusses hat mindestens eine Stimme. Die Delegierten haben, wenn ihr Verein über zwanzig aktive Mitglieder zählt, für je angefangene weitere zwanzig eine weitere Stimme.

Der Zentral-Ausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Beschlußfähigkeit muß die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

Art. xviii

Dem Zentral-Ausschusse kommt es insbesondere zu:

- a) den Ehrencommodore des U. Y. C. zu wählen,
- b) bei der Aufnahme aktiver Mitglieder und bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern sein Votum abzugeben,
- c) die Jahresbeiträge festzusetzen,
- d) das Vermögen des U. Y. C. zu verwalten und seine Kasse zu revidieren,
- e) die Geschäftsordnung des U. Y. C. festzustellen,
- f) den Jahresbericht des U. Y. C. abzufassen,
- g) die Segelordnung und die Wettsegelbestimmungen des U. Y. C. festzusetzen oder abzuändern,
- h) die Statuten des U. Y. C. und das Normalstatut der Vereine in zweifelhaften Fällen zu interpretieren und
- i) den Kongreß einzuberufen und seine Beschlüsse zu vollziehen.

Art. xix

Der Kongreß aller aktiven Mitglieder des U. Y. C. ist vom Zentral-Ausschusse nur in den Wintermonaten und nur dann einzuberufen, wenn ein Antrag vorliegt, über den der Kongreß ausdrücklich zu entscheiden hat.

Die Anträge dürfen nur vom Zentral-Ausschusse oder von der Generalversammlung eines Vereins gestellt worden sein.

Die Einladungen zum Kongreß müssen vier Wochen früher an alle aktiven Mitglieder des U. Y. C. versandt werden und den Antrag enthalten.

Die Mitglieder des U. Y. C. haben sich auf dem Kongreß durch die ihnen von ihren Vereinen ausgestellten Mitgliedskarten zu legitimieren.

Auf dem Kongreß bilden die Mitglieder je eines Vereins bei der Abstimmung eine Kurie. Jeder Kurie kommt eine Stimme zu, die aber nur dann gültig ist, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder des Vereins anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten ist.

Ein Antrag gilt als angenommen, wenn sich die Mehrheit der Kurienstimmen für ihn ausspricht und die Kurienstimme des »Stammvereins« darunter ist.

Der Kongreß ist ohne Rücksicht auf die Zahl der gültigen Kurienstimmen beschlußfähig.

Art. xx

Dem Kongreß ist es ausdrücklich vorbehalten:

- a) die Statuten des U. Y. C. oder das Normalstatut der Vereine abzuändern,
- b) einen »Zweigverein« aufzunehmen oder auszuschneiden,
- c) den U. Y. C. aufzulösen.

Art. XXI

Streitigkeiten aus dem Clubverhältnisse zwischen dem Zentral-Ausschusse und einem Vereine oder zwischen zwei Vereinen untereinander oder zwischen Mitgliedern, die nicht demselben Vereine angehören, werden mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges inappellabel durch ein Schiedsgericht entschieden, in das jede Partei einen Schiedsrichter aus den aktiven Mitgliedern des U. Y. C. wählt. Die beiden Schiedsrichter wählen sich einen Obmann.

Sollte eine Partei ihren Schiedsrichter nicht binnen vierzehn Tagen wählen oder sollten sich die Schiedsrichter in dieser Zeit nicht über einen Obmann einigen, so muß der Zentral-Ausschuß den Schiedsrichter oder den Obmann bestimmen.

Art. XXII

Die Auflösung des U. Y. C. kann nur vom Kongreß beschlossen werden.

Ist die Auflösung beschlossen, so bestimmt der Kongreß auch die Art der Liquidation und die Liquidatoren.

Das nach der Liquidierung und Tilgung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen fällt dem »Stammvereine« zu.

Sollte sich auch der »Stammverein« auflösen, so fällt das Vermögen des U. Y. C. und des »Stammvereins« einem wohlthätigen Zwecke zu.

Für Verbindlichkeiten, die nach der Liquidierung nicht gedeckt werden könnten, haften die Vereine nach der Zahl ihrer aktiven Mitglieder.

Ausgetretene »Zweigvereine« bleiben durch ein Jahr vom Tage ihres Austritts an in Haftung.